



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 9. Februar 2014



Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss vom 18. September 2013 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
- die Anpassung der Vorschriften zur Stimmbe-
rechtigung an das Erwachsenenschutzrecht des
Bundes (Änderung der Kantonsverfassung vom
23. März 2005)
- die Einführung des Ständeratswahlrechts für
stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und
Auslandschweizer (Änderung der Kantonsverfas-
sung vom 23. März 2005)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann	9
---	---

Erläuterungen betreffend Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes	15
---	----

Erläuterungen betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	17
--	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann	22
---	----

Grossratsbeschluss betreffend Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes	24
--	----

Grossratsbeschluss betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	25
---	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	26
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	27
Verlust von Abstimmungsunterlagen	28

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 9. Februar 2014 können Sie über die folgenden drei kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**

In Verwaltungsräten und anderen wichtigen Aufsichtsgremien sind Frauen stark untervertreten, obwohl sie für solche strategischen Aufgaben bestens qualifiziert wären. Mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von lediglich rund 17 Prozent gilt diese Unterpräsenz auch für die Verwaltungsräte von öffentlichen Unternehmen.

Die geltenden kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Gleichstellung von Frau und Mann reichen nicht aus, um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken. Der Regierungsrat und der Grosse Rat wollen deshalb im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann eine verbindliche Quote festschreiben: In Aufsichtsgremien, die in der Wahlbefugnis des Kantons Basel-Stadt liegen, sollen künftig mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer Einsitz nehmen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann zu stimmen.

- **Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes**

Im Jahr 2008 hat die Bundesversammlung eine Totalrevision des Vormundschaftsrechts beschlossen. Die entsprechenden Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Anstelle der früheren Massnahmen im Erwachsenenschutz (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft), deren Inhalt gesetzlich genau umschrieben war, gibt es neu die einheitliche Massnahme der Beistandschaft. Beistandschaften werden entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen festgelegt, damit im Einzelfall jeweils so viel staatliche Betreuung erfolgt, wie es konkret braucht.

Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts des Bundes hatte Anpassungen des kantonalen Rechts zur Folge. Insbesondere ist am 1. Januar 2013 das kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten. Die Kantonsverfassung verwendet aber bei den Voraussetzungen der Stimmberechtigung immer noch den Begriff «Entmündigung».

Da die Massnahme der «Entmündigung» aufgehoben wurde und dieser Begriff im neuen Erwachsenenschutzrecht des Bundes nicht mehr verwendet wird, müssen die Vorschriften der Kantonsverfassung zur Stimmberechtigung angepasst werden.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes zu stimmen.

- **Einführung des Ständeratswahlrechts für stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer**

Seit 1977 können die im Stimmregister des Kantons Basel-Stadt registrierten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an den eidgenössischen Abstimmungen und an den Nationalratswahlen teilnehmen. Die Teilnahme an der Wahl des baselstädtischen Mitglieds des Ständerates ist ihnen dagegen verwehrt. Die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung soll es den in Basel-Stadt stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ermöglichen, künftig nicht nur für den Nationalrat, sondern auch für den Ständerat zu kandidieren und neben den Mitgliedern des Nationalrates auch das Mitglied des Ständerates zu wählen.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, JA zur Einführung des Ständeratswahlrechts für im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 17. Dezember 2013

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Das Wichtigste in Kürze

Die Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Auch die Bundesverfassung und das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verlangen dies. Frauen sind aber in wichtigen Entscheidungsgremien immer noch stark untervertreten. Ein Grund dafür ist nicht ein Mangel an qualifizierten Kandidatinnen, sondern vielmehr die fehlende Bereitschaft, sie zu wählen. Dies, obwohl Frauen heute besser denn je ausgebildet sind und ihr Anteil an der erwerbstätigen Bevölkerung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist.

Der Frauenanteil stagniert auch in den strategisch wichtigen Aufsichtsgremien der öffentlichrechtlichen Anstalten und Unternehmen des Kantons Basel-Stadt seit Jahren auf tiefem Niveau. Eine ausgewogene Zusammensetzung nach Geschlechtern hat aber nachweislich einen positiven Einfluss auf die Beurteilung von möglichen Unternehmensrisiken und somit direkte Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg und eine konstruktive Betriebsführung. Denn geschlechtergemischte Gruppen analysieren und handeln in der Regel sorgfältiger und genauer als einseitig zusammengesetzte Gruppen.

Die geltenden kantonalen Gesetzesbestimmungen reichen nicht aus, um die Untervertretung von Frauen auszugleichen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat wollen deshalb eine Quote festschreiben, die eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Verwaltungs- und Aufsichtsräten garantiert. Künftig soll in diesen Gremien, die in der Wahlbefugnis des Kantons Basel-Stadt liegen, mindestens ein Drittel der Mandate an Frauen und mindestens ein Drittel an Männer vergeben werden.

Der Grosse Rat hat im September 2013 die entsprechende Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann beschlossen.

Worum geht es?

In den strategisch wichtigen Verwaltungs- und Aufsichtsräten der Betriebe und Unternehmen des Kantons Basel-Stadt stagniert der Frauenanteil seit Jahren. In den letzten Jahren ist er gar auf rund 17 Prozent gesunken (Stand: 30. November 2013). Diese unterdurchschnittliche Vertretung lässt sich nicht damit begründen, dass qualifizierte Kandidatinnen fehlen. Vielmehr liegt die starke Untervertretung an der mangelnden Bereitschaft, bestens ausgebildete und beruflich qualifizierte Frauen in strategisch wichtige Gremien zu wählen. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern wie Frankreich oder Norwegen zeigen, dass die Einführung einer gesetzlich verbindlichen Quotenregelung solche Mechanismen erfolgreich durchbrechen kann. Sie gleicht geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Auswahl von qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten aus und ermöglicht es, die gesetzlich verlangte tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann bekennt sich Basel-Stadt als erster Schweizer Kanton zu einer solchen verbindlichen Geschlechterquote. In Aufsichtsgremien, die ganz durch die öffentlichen Organe des Kantons besetzt werden, sollen künftig Frauen und Männer je mindestens zu einem Drittel Einsitz nehmen. Dort, wo der Kanton nur teilweise über eine Wahlbefugnis verfügt, ist er verpflichtet, die Quote in diesem Umfang zu erfüllen und sich dafür einzusetzen, dass sich die anderen beteiligten Parteien ebenfalls um eine ausgewogene Besetzung bemühen.

Von der Regelung wären gegenwärtig die Aufsichtsgremien mehrerer Anstalten und Unternehmen betroffen:

- die Aufsichtsgremien von öffentlichrechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen, die ganz in der Wahlbefugnis des Kantons liegen, wie der Bankrat der BKB, die Verwaltungsräte der öffentlichen Spitäler Basel-Stadt und der Verwaltungsrat der IWB,
- die Aufsichtsgremien von Unternehmen, die teilweise in der Wahlbefugnis des Kantons liegen, wie der Universitätsrat, der Verwaltungsrat der BVB und der Verwaltungsrat des Euro Airport Basel-Mulhouse-Freiburg.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann am 18. September 2013 beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

Quoten statt Qualität? NEIN zu Geschlechterquoten!

Das Komitee gegen Geschlechterquoten empfiehlt Ihnen, den Grossratsbeschluss vom 18. September 2013 betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

Qualifikation und nicht das Geschlecht soll entscheiden:

Nicht das Geschlecht oder ein sonstiges willkürliches Merkmal eines Menschen, sondern einzig die Qualifikation und Leistung einer Person sollen über eine Anstellung entscheiden. Weitere Entwicklungen in Richtung Quoten für die Migrationsbevölkerung, Altersgruppen etc. wären ansonsten absehbar.

NEIN zu Quotenfrauen:

Mit einer Quote werden moderne, qualifizierte Frauen zu Quotenfrauen abqualifiziert und deren Erfolg wird fälschlicherweise auf deren Geschlecht reduziert.

NEIN zur Geschlechterdiskriminierung:

Quoten bekämpfen nicht die Ursachen, sondern sind reine Symbolpolitik. Sie gaukeln eine Gerechtigkeit vor, die nur eine theoretische ist. Die Quote verhindert Diskussionen über wirklich wichtige gesellschaftliche Entwicklungen wie die Förderung von Job-Sharing, Arbeitszeitmodellen, Aus- und Weiterbildung und

Wiedereinstiegsmodelle für Frauen, die eine nachhaltige Gleichstellung anstreben.

Quoten widersprechen liberalen Prinzipien:

Quoten widersprechen dem Grundprinzip der Chancengleichheit und verhindern, dass alle Menschen gleiche Rechte haben. Denn Chancengleichheit bedeutet nicht die Gleichheit des Ergebnisses, sondern die Gleichheit der Startchancen, und diese sind in der Schweiz in Ausbildung und Schule gegeben.

Türöffner für Quoten in privaten Unternehmen:

Eine Quote in staatsnahen Betrieben ist lediglich ein Türöffner für Quoten in privaten Unternehmen! Quoten in privaten Unternehmen sind uneingeschränkt abzulehnen, die Vertragsfreiheit und das Eigentumsrecht dürfen nicht eingeschränkt werden.

Weitere Informationen:

www.geschlechterquoten-nein.ch

– *Qualifikation ist Grundvoraussetzung:*

Es ist selbstverständlich, dass die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsräten über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen verfügen müssen. Schon heute steht im Gesetz, dass der Kanton nur Personen in solche Gremien wählen kann, die über die nötigen fachlichen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügen. Der hohe Ausbildungsgrad von Frauen und ihre Präsenz im Berufssektor garantieren, dass bereits heute genügend Kandidatinnen für strategisch wichtige Aufgaben in Aufsichtsgremien vorhanden sind. Bisher werden sie bei der Besetzung von Aufsichtsgremien aber zu wenig berücksichtigt. Dagegen kann die Quotenregelung Abhilfe schaffen.

– *Quotenregelungen werden in vielen Bereichen eingesetzt:*

Quotenregelungen werden häufig zum Schutz von Minderheiten eingesetzt, vor allem betreffend Sprache, Region und Sozialpartnerschaft. Sie sind ein geeignetes Instrument, um Untervertretungen auszugleichen. Trotz beruflicher Qualifikation und einer starken Präsenz im Erwerbsbereich sind Frauen in Verwaltungsräten und Aufsichtsgremien in der Minderheit. Deshalb bedarf es einer Quote. Das hat nichts mit einer Abqualifikation zu tun. Der Bund kennt Zielvorgaben für die Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von bundesnahen Unternehmen – die hier vorgeschlagene Regelung geht weiter.

– *Geschlechtergerechtigkeit in allen Lebensbereichen:*

Verfassung und Gesetz schreiben die Chancengleichheit in allen Lebensbereichen vor. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch die berufliche Entwicklung von Männern und Frauen werden deshalb auch künftig gefördert. Neue Arbeitszeitmodelle, familienergänzende Kinderbetreuung und gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit sind bereits heute wichtige Pfeiler einer zukunftsgerichteten Personalpolitik.

– *Gesellschaftliche Strukturen aufbrechen:*

Menschen wählen bewusst oder unbewusst Menschen aus, die ähnlich sind wie sie. Männergruppen wählen eher Männer, Frauengruppen eher Frauen als neue Mitglieder. Da Aufsichtsgremien meist von Männern besetzt werden, sind Frauen benach-

teilt. Sie haben trotz hoher Qualifikation eine geringere Chance, gewählt zu werden. Die Quotenregelung hilft, solche starren Strukturen aufzubrechen und das Potenzial der Frauen zu nutzen.

– *Die Quotenregelung gilt nur für staatsnahe Betriebe:*

Die Quotenregelung wird nur für die Aufsichtsgremien der öffentlichrechtlichen Anstalten und Unternehmen des Kantons eingeführt. Für private Unternehmen könnte das Modell allenfalls als Vorbild dienen. Dies wäre jedoch auf freiwilliger Basis.

Abstimmungsempfehlung

Gemischtgeschlechtlich zusammengesetzte Aufsichtsgremien haben nachweislich einen positiven Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Betriebskultur eines Unternehmens. Trotz hoher Qualifikation sind Frauen in solchen Gremien aber stark untervertreten. Die Einführung der Quotenregelung garantiert eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in Aufsichtsgremien, die in der Wahlbefugnis des Kantons Basel-Stadt stehen. Dies ermöglicht es dem Kanton, die gesetzlich verlangte tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann zu stimmen.

Erläuterungen betreffend Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes

Das Wichtigste in Kürze

Analog zu Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 wird die Kantonsverfassung vom 23. März 2005 wie folgt geändert: Die Stimmberechtigung in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten setzt (neben dem Schweizerbürgerrecht, dem vollendeten 18. Altersjahr und dem politischen Wohnsitz in Basel-Stadt) voraus, dass eine Person nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich durch folgende Überlegungen leiten lassen:

Gemäss geltender Kantonsverfassung ist stimmberechtigt, «wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist». Das neue Erwachsenenschutzrecht des Bundes, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, kennt die Entmündigung nicht mehr. Im Falle dauernder Urteilsunfähigkeit wird neu entweder eine umfassende Beistandschaft angeordnet oder ein Vorsorgeauftrag genehmigt, der vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festgelegt wurde. In der Kantonsverfassung ist der Begriff der Entmündigung entsprechend zu ersetzen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist gewährleistet, dass das Stimm- und Wahlrecht auf Kantons- und auf Bundesebene weiterhin in gleicher Weise umschrieben wird.

Abstimmungsempfehlung

Die in der Kantonsverfassung definierten Voraussetzungen der Stimmberechtigung stimmen nicht mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht des Bundes überein. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung ist gewährleistet, dass das Stimm- und Wahlrecht auf Kantons- und auf Bundesebene weiterhin in gleicher Weise umschrieben wird.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes zu stimmen.

Erläuterungen betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Das Wichtigste in Kürze

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer am 1. Januar 1977 können stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen und an den Nationalratswahlen teilnehmen. Das heisst, sie können für den Nationalrat kandidieren und die Mitglieder des Nationalrates wählen. Um ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben zu können, müssen sie sich wahlweise in einer früheren Wohnsitzgemeinde in der Schweiz oder in einem Heimortort in ein spezielles Stimmregister eintragen lassen.

Die Kantone sind zuständig für den Entscheid darüber, ob Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch an den Ständeratswahlen teilnehmen dürfen. Im Moment ist dies in elf Kantonen möglich, nicht aber im Kanton Basel-Stadt. Dies hat zur Folge, dass die hier stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zwar an der Wahl der fünf Mitglieder des Nationalrates, nicht aber an der Wahl des baselstädtischen Ständeratsmitglieds teilnehmen können. Diese Situation ist unbefriedigend, da es sich sowohl bei den Mitgliedern des Nationalrates als auch bei denjenigen des Ständerates um Abgeordnete der Kantone in der Bundesversammlung handelt. Im Sinne einer grösstmöglichen demokratischen Mitsprache sollte den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, welche im Stimmregister von Basel-Stadt eingetragen sind, auch die Teilnahme an der Ständeratswahl ermöglicht werden.

Zur Umsetzung dieses Anliegens ist eine Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 notwendig, da die Voraussetzungen und der Inhalt des Stimm- und Wahlrechts auf Verfassungsebene verankert sind.

Worum geht es?

Die Bundesverfassung bezeichnet die Mitglieder des Ständerates als Abgeordnete der Kantone und bestimmt, dass deren Wahl von den Kantonen zu regeln ist. Heute können nur Stimmberechtigte das Ständeratsmitglied von Basel-Stadt wählen, die in Basel-Stadt wohnhaft sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die für die Teilnahme an eidgenössischen Urnengängen im Stimmregister von Basel-Stadt eingetragen sind, können an dieser Wahl nicht teilnehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Kantonsverfassung dürfen sich künftig auch Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind, an den Ständeratswahlen beteiligen. Das heisst, sie können nicht nur für den Nationalrat, sondern auch für den Ständerat kandidieren und neben den Mitgliedern des Nationalrates auch das Mitglied des Ständerates wählen.

Die Voraussetzungen für die Eintragung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern im Stimmregister des Kantons Basel-Stadt sollen dieselben sein wie bei eidgenössischen Abstimmungen und den Nationalratswahlen. Ansonsten müssten separate Stimmregister geführt werden. Deshalb wird beim Ständeratswahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auf die entsprechenden Regelungen im Bundesrecht verwiesen. Zurzeit wird beim Bund darüber diskutiert, ob sich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer künftig ausschliesslich an ihrem letzten Wohnsitz in der Schweiz oder – wer in der Schweiz noch nie Wohnsitz hatte – an ihrem Heimatort registrieren lassen können. Die heutige Wahlmöglichkeit zwischen einem der früheren Wohnsitze und dem Heimatort würde damit entfallen.

Die Gegnerinnen und Gegner führen folgende Gründe zur Ablehnung an:

– *Das Mitglied des Ständerates vertritt kantonale und regionale Anliegen:*

Im Gegensatz zum Nationalrat, welcher die Gesamtbevölkerung repräsentiert, sind die Ständerätinnen und Ständeräte in erster Linie Vertreter der Kantone. Es wird von ihnen erwartet, dass sie spezifisch kantonale und regionale Anliegen in den parlamentarischen Prozess einbringen. Ihre lokale und regionale Verankerung ist deshalb von entscheidender Bedeutung. Auch von den Stimmberechtigten ist eine spezielle Verbundenheit mit den lokalen Verhältnissen vorauszusetzen. Es ist aber anzunehmen, dass diese Verbundenheit abnimmt, je länger jemand im Ausland wohnt und die gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen im Kanton Basel-Stadt aus dem Blickfeld geraten.

– *Ausnahme vom Wohnsitzprinzip ist nicht zeitgemäss:*

Auslandschweizer Stimmberechtigte dürfen an einem Ort in der Schweiz stimmen und wählen, ohne dort zu wohnen. Eine solche Regelung widerspricht dem heute zeitgemässen Wohnsitzprinzip. Das früher vorherrschende Personalitätsprinzip, das die Ausübung von politischen Rechten an persönliche Eigenschaften knüpft, ist in den meisten Bereichen durch das moderne Territorialitätsprinzip abgelöst worden.

– *Teilnahme an der Ständeratswahl ist nicht in jedem Fall gewährleistet:*

Ständeratswahlen sind Majorzwahlen. Erreicht keine Kandidatin und kein Kandidat das absolute Mehr, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dieser hat im Kanton Basel-Stadt vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden. Für weit entfernt lebende Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist diese Frist zu kurz, da die Wahlunterlagen per Post zugestellt werden müssen. Wenn sie ihre Wahlunterlagen zu spät erhalten, können sie im zweiten Wahlgang ihre Stimme nicht abgeben. Eine Verlängerung der Frist für den zweiten Wahlgang wäre zwar möglich. Aufgrund des grossen öffentlichen Interesses an der raschen Durchführung einer Stichwahl ist dies aber keine sinnvolle Lösung.

Standpunkt der Befürworterinnen und Befürworter

Die Befürworterinnen und Befürworter haben sich durch folgende Überlegungen leiten lassen:

- *Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates sind Vertreter des Kantons Basel-Stadt in der Bundesversammlung:*

Wie beim Nationalrat handelt es sich auch beim Ständerat um eine Kammer der Bundesversammlung. Das heisst, die Mitglieder des Ständerates sind genauso wie die Mitglieder des Nationalrates an der Willensbildung im Bund beteiligt. Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb die Auslandschweizer Stimmberechtigten heute nicht sämtliche baselstädtischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesversammlung wählen können.

- *Ständeratswahlrecht ermöglicht es, die Verbundenheit mit Basel und der Schweiz zu leben:*

Das Ständeratswahlrecht verbessert die Möglichkeiten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, ihre Verbundenheit mit Basel und der Schweiz zu leben. Man kann sich nicht auf der einen Seite über die mangelnde Stimmbeteiligung in der Bevölkerung beklagen und auf der anderen Seite einer interessierten Gruppierung die vollen Mitbestimmungsrechte verwehren. Zudem dürfen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur abstimmen und wählen, wenn sie sich vorgängig ins Stimmregister eintragen lassen, sie sich also für die politischen Belange in ihrem Heimatland auch wirklich interessieren.

- *Viele Schweizerinnen und Schweizer verlegen ihren Wohnsitz nur temporär ins Ausland:*

Immer mehr Schweizerinnen und Schweizer ziehen nur für eine kurze, schon vorher definierte Zeit ins Ausland. Ihr Bezug zur Schweiz bleibt gross, deshalb sollte ihnen die Teilnahme an der Ständeratswahl ermöglicht werden.

– *Engagement des Bundes:*

Aus diesen Gründen hat sich auch der Bundesrat stets für die Förderung der Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer eingesetzt. Er hat jene Kantone, welche den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die Teilnahme an den Ständeratswahlen noch nicht ermöglichen, angeschrieben und sie gebeten, die Einführung eines solchen Rechts wohlwollend zu prüfen.

Abstimmungsempfehlung

Durch diese Verfassungsänderung erhalten die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die im Kanton Basel-Stadt im Stimmregister eingetragen und damit in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, das Recht zur Teilnahme an der Wahl des baselstädtischen Ständeratsmitglieds.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, JA zur Einführung des Ständeratswahlrechts für im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0427.01 vom 23. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0427.02 vom 14. August 2013, beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Abschnitt III^{bis} mit den §§ 24 und 25 eingefügt:

III^{bis} Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien

§ 24.

¹ Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsorganen, namentlich Verwaltungsräten, von öffentlichrechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen an.

² In Strategie- und Aufsichtsorganen, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.

³ Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsorgan nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bzgl. der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.

⁴ In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsorganen auch den Erfordernissen von Abs. 2 entsprechen.

⁵ Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.

§ 25.

¹ Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsorgan eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § 24 Abs. 2 entspricht.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Basel, den 18. September 2013

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Conradin Cramer

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 18. September 2013 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann mit 53 gegen 32 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2920 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0303.01 vom 9. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0303.02 vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 13. November 2013

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Dr. Conradin Cramer

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 13. November 2013 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Anpassung der Vorschriften zur Stimmberechtigung an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes mit 87 gegen 1 Stimme zu.

Grossratsbeschluss betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0303.01 vom 9. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0303.02 vom 16. Oktober 2013, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

In § 44 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

³ An der Wahl des Mitglieds des Ständerates können sich auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligen, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sind.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 13. November 2013

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Dr. Conradin Cramer
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 13. November 2013 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit 69 gegen 5 Stimmen zu.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Vorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 8. Februar 2014, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»

Bettingen Gemeindehaus




Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, 
 - Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock, 
 - Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 
- Samstag, 8. Februar 2014, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 9. Februar 2014, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, 
- Sonntag, 9. Februar 2014, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, 
- Sonntag, 9. Februar 2014, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 7. Februar 2014, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsresultate per E-Mail und SMS abonnieren.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Dezember 2013